

FR_GERICHTE 101 2021 449 vom 27. Dezember 2022

FR Kantonsgericht, 2022-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2021_449

FR: FR_GERICHTE 101 2021 449 du 27 décembre 2022

IT: FR_GERICHTE 101 2021 449 del 27 dicembre 2022

Regeste

Arrêt de la Ie Cour d'appel civil du Tribunal cantonal | Berufung/Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b und 319 lit. a ZPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 308 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 ZPO sind erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen mit Berufung anfechtbar, sofern der Streitwert der zuletzt aufrecht- erhaltenen Rechtsbegehren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt. Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Vorliegend geht es um die Aufhebung einer vorsorglich angeordneten und im Grundbuch vorge- merkten Verfügungsbeschränkung. Sie betrifft zwei sich in der Bauzone befindliche Grundstücke, so dass der Streitwert die Grenze ohne Weiteres übersteigt. Aus denselben Gründen ist auch die Streitwertgrenze von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erreicht (Art. 51 und 74 BGG).

E. 1.2

Auf vorsorgliche Massnahmen ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 248 Bst. d ZPO). Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde der Berufungsklägerin am 18. Oktober 2021 zugestellt (act. 32a). Die am 28. Oktober 2021 einge- reichte Berufung erfolgte somit fristgerecht.

E. 1.3

Die Berufung ist schriftlich bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen und muss eine Begrün- dung enthalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die vorliegende Berufungsschrift enthält die Rechtsbegehren und ist begründet, womit darauf einzutreten ist.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11

E. 1.4

Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

E. 1.5

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Infor- mationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

E. 1.6

Nach Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (Bst. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Bst. b). Die Berufungsklägerin macht geltend, dass das Streitobjekt am 15. Oktober 2021 von E. _____ an sie veräussert worden sei. Da der angefochtene Entscheid vom 14. Oktober 2021 und der Abtretungsvertrag vom 15. Oktober 2021 datiert (vgl. Berufungsbeilage 2), war es nicht möglich, dies im erstinstanzlichen Verfahren vorzubringen, womit es im Berufungsverfahren zu berücksichtigen ist.

E. 2

Strittig ist zunächst, ob das Verfahren wiederaufzunehmen ist.

E. 2.1

Die Berufungsklägerin ist mit einer Wiederaufnahme nicht einverstanden. Das Verfahren sei sistiert worden, da es im Verfahren 101 2022 175 ebenfalls um die Zulässigkeit der Teilklage gegangen sei. Diese Frage sei jedoch im Urteil vom 30. August 2022 nicht entschieden worden, da der Hof die Teilklage an das Zivilgericht überwiesen habe, ohne materiell über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Sollten die vorsorglichen Massnahmen vor definitiver Klärung der Zulässigkeit dahinfallen, so würde der Berufungsklägerin ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen. Sollte das Zivilgericht auf die Teilklage eintreten und diese materiell behandeln, so rechtfertige sich die Aufrechterhaltung der vorsorglichen Massnahmen umso mehr. Sollte jedoch das Zivilgericht auf die Teilklage nicht eintreten, so wäre über deren Zulässigkeit noch nicht (definitiv) entschieden, da gegen diesen Entscheid erneut Berufung eingereicht würde bzw. werden könnte. Die vorsorglichen Massnahmen müssten dann selbstverständlich weitergelten.

E. 2.2

Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin ist es nicht möglich, das Verfahren bis zum Entscheid über die Zulässigkeit der Teilklage sistiert zu lassen, da das Verfahren ansonsten allenfalls während der gesamten Dauer des Hauptverfahrens sistiert bleiben müsste, da die Frage an das Zivilgericht überwiesen wurde, was nicht dem Sinn von vorsorglichen Massnahmen entspricht. Das Verfahren ist demnach wiederaufzunehmen, nachdem es durch das Urteil im Verfahren 101 2022 175 nicht gegenstandslos geworden ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass vorliegend die Berufung gutgeheissen und dabei auch nicht über die Zulässigkeit der Teilklage entschieden wird, womit die Berufungsklägerin ohnehin kein Interesse mehr an einer Sistierung des Verfahrens hat.

E. 3.1

Die Berufung wurde von der A. _____ Sàrl und subsidiär von E. _____ eingereicht, da das Streitobjekt während des Prozesses veräussert worden sei und zwar unmittelbar vor Zustellung des am 14. Oktober 2021 gefällten Entscheides. A. _____ Sàrl erkläre ausdrücklich gestützt auf den notariellen Abtretungsvertrag vom 15. Oktober 2021 an Stelle von E. _____ in den Prozess einzutreten und vorliegende Berufung in ihrem Namen einzureichen. Sollte der Parteiwechsel nicht anerkannt werden, trete E. _____ ebenfalls (subsidiär) als Berufungskläger auf.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11

E. 3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 1 ZPO kann die Erwerberin oder der Erwerber an Stelle der veräussernden Partei in den Prozess eintreten, wenn das Streitobjekt während des Prozesses veräussert wird.

E. 3.3

Mit Vertrag vom 15. Oktober 2021 trat E. _____ seine Rechte und Pflichten aus dem Kauf- und Verkaufsversprechen vom 16. Juli 2014 betreffend Art. hhh des Grundbuches der Gemeinde I. _____, welches gemäss dessen Ziff. II.2. abtretbar ist (act. 4/2), an die A. _____ Sàrl ab (vgl. Berufungsbeilage 2). Die A. _____ Sàrl hat erklärt, an Stelle von E. _____ in den Prozess einzutreten. Dies ist zulässig, womit der Prozess neu zwischen der A. _____ Sàrl und den Berufungsbeklagten geführt wird.

E. 4

Strittig ist vorliegend, ob die Berufungsklägerin eine Prosektionsklage gemäss Ziffer 5 des Entscheides des Präsidenten vom 2. Mai 2017 eingereicht hat.

E. 4.1

Die Berufungsklägerin rügt eine Verletzung von Art. 263 ZPO. Es sei unbestritten, dass die Frist zur Klageeinreichung am 8. Januar 2021 abgelaufen und innerhalb dieser Frist eine Klage eingereicht worden sei. Die vorsorglich angeordneten Massnahmen werden von der Vorinstanz jedoch für «dahingefallen» erklärt, weil die angeordneten Massnahmen in der Klage in der Hauptsache nicht aufgenommen worden seien. Es werde der Berufungsklägerin vorgeworfen, ihrer Prosequierlast nicht nachgekommen zu sein. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz, müssten jedoch einmal vorsorglich angeordnete Massnahmen grundsätzlich nicht in die Rechtsbegehren der Hauptklage übernommen werden, wenn sie vor Eintritt der Rechtshängigkeit beantragt und angeordnet worden seien. Die Berufungsbeklagten bringen dagegen vor, dass die Vorinstanz zu Recht festgestellt habe, dass die Berufungsklägerin die Prosequierungsfrist ungenutzt verstreichen liess, da sie in der Hauptsache nicht die definitive Vormerkung der Verfügungsbeschränkung verlangt habe. Dies hätte sie mit einer separaten Klage im summarischen Verfahren tun müssen. Grundlage für die vorsorgliche Vormerkung der Verfügungsbeschränkung bilde das zwischen den Parteien am 16. Juli 2014 abgeschlossene Kaufs- und Verkaufsversprechen. Gegenstand dieses Versprechens sei das neu geplante Grundstück nArt. hhh, wobei die Verkäuferschaft die Käuferschaft bis spätestens am 15. Februar 2020 um Abschluss des definitiven Kaufvertrages ersuchen müsse. Diese Frist sei abgelaufen. Die Vormerkung diene nur der Sicherung obligatorischer Ansprüche, die sich auf das betreffende Grundstück selbst beziehen und die sich, wenn endgültig anerkannt, zu einem Grundbucheintrag führen. Die Hauptklage müsste daher auf den Abschluss, die Umsetzung und Vollstreckung des definitiven Kaufvertrages zielen. Die Berufungsklägerin habe am 8. Januar 2021 lediglich eine Teilklage eingereicht. Die Rechtsbegehren umfassen nicht auch die definitive Vormerkung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch. Zudem hätte die Verfügungsbeschränkung explizit noch einmal angeordnet werden müssen, da diese sinnigerweise über den Hauptprozess hinaus gelten sollte.

E. 4.2

Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (Bst. a) und ihr aus der

Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Bst. b). Eine vorsorgliche Massnahme kann jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person (Art. 262 Bst. c ZPO). Darunter fällt auch eine Verfügungsbeschränkung nach Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB (vgl. Botschaft zur Schweizerischen

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006; BBI 7221, 7355; BGE 137 III 563 E. 3.3 m.H.). Demnach können aufgrund einer amtlichen Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche Verfügungsbeschränkungen für einzelne Grundstücke im Grundbuch vorgemerkt werden. Die Verfügungsbeschränkungen erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte (Abs. 2). Nicht geklärt ist, ob das Begehren um Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung nach Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB eine vorsorgliche Massnahme im Sinne der allgemeinen prozessualen Norm von Art. 261 ZPO ist oder ob Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB als «lex specialis» der Bestimmung von Art. 261 ZPO vorgeht und dementsprechend herabgesetzte Voraussetzungen gelten (Urteil BGer 4A_226/2021 vom 12. Juli 2021 E. 1). Dies spielt jedoch vorliegend keine Rolle. Die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB dient der Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche. Unter Ansprüchen im Sinne dieser Bestimmung sind solche obligatorischer Natur zu verstehen, die sich auf das betreffende Grundstück selbst beziehen und die sich, wenn endgültig anerkannt, grundbuchlich auswirken. Darunter fällt insbesondere der vertragliche Anspruch des Käufers auf Übertragung des Eigentums an dem von ihm gekauften Grundstück. Eine vorläufige Eintragung, wie sie in Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB vorgesehen ist, ist hingegen nur zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte möglich (BGE 148 III 109 E. 5.2 m.H.; 104 II 170 E. 5 und 7a). Ist die Klage in der Hauptsache noch nicht rechtshängig, so setzt das Gericht der gesuchstellenden Partei eine Frist zur Einreichung der Klage, mit der Androhung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin (Art. 263 ZPO). Mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache fallen die Massnahmen von Gesetzes wegen dahin. Das Gericht kann die Weitergeltung anordnen, wenn es der Vollstreckung dient oder das Gesetz dies vorsieht (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Zu denken ist dabei an eine Verfügungsbeschränkung nach Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, die bis zur Anpassung des Grundbuchs an das Urteil fort dauern muss (Botschaft ZPO, BBI 7221, 7357).

E. 4.3

Vorliegend ordnete der Präsident am 2. Mai 2017 namentlich folgende vorsorgliche Massnahmen vor Rechtshängigkeit des Hauptverfahrens an: 1. Die Grundstücke Artikel ggg, hhh, jjj und kkk des Grundbuchs der Gemeinde I. _____ werden mit einer Verfügungsbeschränkung belegt. [...] 4. Die am 28. März 2017 dringlich erfolgte Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung wird für die Grundstücke Art. ggg, hhh, jjj und kkk des Grundbuchs der Gemeinde I. _____ als vorläufige Vormerkung im Sinne von Art. 961 ZGB bestätigt. [...] 5. Den Gesuchstellern wird eine Frist von 60 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides gesetzt, um Klage in der Hauptsache einzureichen. Bei ungenutztem Ablauf der Frist fällt die Anordnung gemäss Ziff. 4 Abs. 1 vorstehend ohne Weiteres dahin. [...] Im Entscheid werden demnach verschiedene Gesetzesnormen miteinander vermischt, indem einerseits von einer Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung und andererseits von einer vorläufigen Vormerkung im Sinne von

Art. 961 ZGB die Rede ist. Da es sich vorliegend nicht um die Sicherung behaupteter dinglicher Rechte, sondern um die obligatorischen Rechte aus dem Kaufs- und Verkaufsversprechen vom 16. Juli 2014 geht, ist Art. 961 ZGB nicht anwendbar, sondern Art. 960 ZGB. Zwar sieht auch Art. 263 ZPO ähnlich wie Art. 961 Abs. 3 ZGB vor, dass das Gericht der gesuch- stellenden Partei eine Frist zur Einreichung der Klage, mit der Androhung, die angeordnete Mass- nahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin, setzt, wenn die Klage in der

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 Hauptsache noch nicht rechtshängig ist. Nicht ersichtlich ist jedoch, weshalb deshalb die Vormer- kung der Verfügungsbeschränkung im Hauptverfahren erneut beantragt werden soll. Namentlich handelt es sich eben gerade nicht um eine Situation, in welcher wie bei Art. 961 ZGB das Recht vorläufig eingetragen und für den Fall seiner späteren Feststellung vom Zeitpunkte der Vormerkung an dinglich wirksam wird (vgl. nachstehend).

E. 4.4

Die Vorinstanz stützt sich auf die Auffassung von SPRECHER (in Basler Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2017, Art. 263 N. 33), wonach zur Fristwahrung die Klage denselben Anspruch zum Gegen- stand haben muss wie das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen bzw. jenen Anspruch umfassen muss. Aufzunehmen seien demnach mindestens die angeordneten vorsorglichen Massnahmen; sie können im Antrag aber auch erweitert und ergänzt werden. Dieser Auffassung kann jedoch zumindest für Sicherungsmassnahmen nicht gefolgt werden. Diese verhindern eine Veränderung des Sachverhalts bis zum Endentscheid im Hauptsacheverfahren und stellen dadurch die Vollstreckung bzw. die Realverwirklichung des Urteils über den Verfügungs- anspruch sicher. Darunter fällt auch die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch nach Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Daneben können vorsorgliche Massnahmen namentlich noch in Leistungsmassnahmen, welche zur vorläufigen Vollstreckung des Verfügungsanspruchs bis zum Endentscheid im Hauptsacheverfahren führen, und Regelungsmassnahmen, welche bis zum Endentscheid im Hauptsachenverfahren eine provisorische Ordnung schaffen, unterteilt werden. Dabei sind auch andere Aufteilungen denkbar und eine scharfe Trennung zwischen diesen Massnahmekategorien ist nicht möglich (SPRECHER, Art. 262 N. 2 ff.; Entscheid des Appellations- gerichts des Kantons Basel-Stadt ZB.2017.11 vom 10. Oktober 2017 E. 4.1.3 und 4.2.3 m.H.). Betreffend Sicherungsmassnahmen wäre es sinnlos, deren Definitivverklärung im Hauptverfahren zu beantragen und könnte in gewissen Fällen sogar die Vollstreckung des Verfügungsanspruchs verunmöglichen. Wird bspw. der Verfügungsanspruch auf Herausgabe einer Sache mittels einer vorsorglichen Massnahme auf Hinterlegung der Sache sichergestellt, so würde ein unauflösbarer Widerspruch entstehen, wenn mit der Prosektionsklage die definitive Hinterlegung beantragt werden müsste, und würde dadurch auch die Vollstreckung der Herausgabe der Sache verun- möglicht (Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt ZB.2017.11 vom 10. Oktober 2017 E. 4.1.3 und 4.2.4). Eine Sicherungsmassnahme führt noch nicht zur Befriedigung des Gesuchstellers, sondern hält lediglich den bisherigen Zustand aufrecht. Damit stellt sie „inhaltlich im Vergleich zum Hauptsache- entscheid, der die Erfüllung des materiellrechtlichen Anspruchs (z.B. Herausgabe der gekauften Sache) gebietet, sowohl ein minus als auch ein aliud dar“. Das Hauptsacheverfahren zielt nicht auf Sicherung oder Regelung eines vorübergehenden Zustands ab. Folglich kann das Rechtsbegehren der Prosektionsklage nicht mit dem Inhalt einer Sicherungsmassnahme übereinstimmen.

Lautet die vorsorgliche Massnahme z.B. auf ein Verfügungsverbot, so kann mit der Prosektionsklage die Herausgabe der Sache verlangt werden. Wenn das Massnahmegericht vor Rechtshängigkeit der Hauptsache eine vorsorgliche Massnahme auf Beschlagnahme einer gekauften Sache erlässt, wird diese vom Gesuchsteller dadurch prosequiert, dass er eine Klage auf Herausgabe der gekauften Sache einreicht (Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt ZB.2017.11 vom 10. Oktober 2017 E. 4.2.5 m.H.). Bei der Prosequierungsfrist gemäss Art. 263 ZPO handelt es sich um eine Frist zur Einleitung des Hauptsacheprozesses. Die Klage in der Hauptsache ist die Klage, mit welcher der Verfügungsanspruch geltend gemacht wird. Damit ist zur Beantwortung der Frage, ob eine Klage als Prose-

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 kutionsklage zu qualifizieren ist, nicht massgebend, ob darin das vorsorglich gutgeheissene Rechtsbegehren wiederaufgenommen wird oder die Definitivklärung der vorsorglichen Massnahme beantragt wird, sondern ob damit der Verfügungsanspruch, welcher der vorsorglichen Massnahme zugrunde gelegen hat, geltend gemacht wird (Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt ZB.2017.11 vom 10. Oktober 2017 E. 4.2.6 m.H.). Mit Rechtskraft des Entscheids in der Hauptsache fallen die vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 268 Abs. 2 ZPO von Gesetzes wegen dahin, sofern das Gericht nicht deren Weitergeltung anordnet. Folglich kann ein Antrag auf Definitivklärung und damit Weitergeltung der vorsorglichen Massnahme nicht Voraussetzung einer Prosektionsklage sein (Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt ZB.2017.11 vom 10. Oktober 2017 E. 5 m.H.).

E. 4.5

Die mit Entscheid des Präsidenten vom 2. Mai 2017 angeordnete Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung ist demnach eine Sicherungsmassnahme, wobei es sich entgegen der Ansicht der Berufungsbeklagten nicht um einen vorsorglichen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen gehandelt hat. Vielmehr entschied er über die am 28. März 2017 superprovisorisch angeordneten vorsorglichen Massnahmen. Die Verfügungsbeschränkung ist nicht Gegenstand der Hauptsache und musste daher im Hauptverfahren auch nicht erneut beantragt werden, sondern gilt bei Einhaltung der Prosektionsfrist während der gesamten Dauer des Hauptverfahrens (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Ob die Prosektionsfrist eingehalten wurde, beurteilt sich danach, ob der Verfügungsanspruch, welcher der vorsorglichen Massnahme zugrunde gelegen hat, innert Frist geltend gemacht wurde. Daran ändert nichts, dass es allenfalls sinnvoll gewesen wäre, die Weitergeltung der Massnahme bis zur Anpassung des Grundbuches an das Urteil zu beantragen, wie dies die Berufungsbeklagten geltend machen, wobei nicht auf die Frage einzugehen ist.

E. 4.6

Zu prüfen ist demnach, ob mit der von der Berufungsklägerin am 8. Januar 2021 eingereichten Klage der Verfügungsanspruch, welcher der vorsorglichen Massnahme zugrunde gelegen hat, geltend gemacht wird. Vorliegend wurden die vorsorglichen Massnahmen bzw. die Verfügungsbeschränkung für die Grundstücke Art. ggg, hhh, jjj und kkk zur Sicherung der Einlösung des Kauf- und Verkaufsversprechen vom 16. Juli 2014 angeordnet (vgl. Entscheid des Präsidenten vom 2. Mai 2017 E. 3.1.3 ff.). Die Berufungsklägerin stellte am 8. Januar 2021 folgende Rechtsbegehren: 1. Die Beklagten seien zu verpflichten, das durch Vertrag vom 16. Juli 2014 vertraglich versprochene Grundstück Art. hhh GB I. _____

im bestimmten Umfang und an vorgesehener Stelle zu begründen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Eventualiter: Der Kläger, oder ein Dritter nach Abtretung, sei zu ermächtigen, in seinem Namen und auf Kosten der Beklagten, welche solidarisch haften, das durch Vertrag vom 16. Juli 2014 vertraglich versprochene Grundstück Art. hhh GB I. _____ im bestimmten Umfang und an vorgesehener Stelle zu begründen und im Grundbuch eintragen zu lassen. 2. Die Prozesskosten seien den Beklagten solidarisch aufzuerlegen. Die Berufungsbeklagten rügen, dass die Berufungsklägerin am 8. Januar 2021 nur eine Teilklage eingereicht habe. Die Hauptklage müsste auf den Abschluss, die Umsetzung und Vollstreckung des definitiven Kaufvertrages zielen.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 Die Teilklage zielt auf die Eintragung des Grundstückes nArt. hhh gemäss dem Kauf- und Verkaufs- versprechen vom 16. Juli 2014 ab, das aus der Zusammenlegung und Teilung der Grundstücke Art. ggg, hhh, jjj und kkk, welche mit der Verfügungsbeschränkung belegt sind, geschaffen werden soll. Ob die Berufungsklägerin einen entsprechenden teilbaren Anspruch hat und somit eine Teilklage zulässig ist, ist nicht abschliessend im Berufungsverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen zu klären. Vielmehr wird das Zivilgericht darüber zu entscheiden haben (vgl. Urteil 101 2022 175 des hiesigen Hofes vom 30. August 2022). Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.